Bebauungsplan

gem §§ 2, 8 u. 9 des B Bau G. vom 23.6.1960 (B G Bl. I. Nr. 30)

Gemeinde Niederhöchstadt

für das Gebiet „Am Kreuz" zwischen Eisenbahn und Gem. Grenze Schwalbach

(5)

Maßstab 1:1000

0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 50 55 60 65 70 75 80 85 90 95 100

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen (Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 29. Juni 1966 (Abl. Nr. 30 v. 25. Juli 1966 S. 980)

Ffm.-Höchst, den 6. Juli 1967

Katasteramt Ffm.-Höchst

Regierungsvermessungsdirektor

Bearbeitet: Ffm.-Höchst im August 1966 u. Juli 1967

Gemeinde Niederhöchstadt — Landkreis Main-Taunus — Kreisbauamt

Bürgermeister — Kreisoberbaurat — Architekt

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. §2 Abs. 6 B Bau G. in der Zeit vom 16.4.1968 bis 16.5.1968 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Niederhöchstadt, den 14.6.1968

Bürgermeister — Gemeindevertreter — Vorsteher

Über etwaige Bedenken und Anregungen die bei der Gemeindeverwaltung einzureichen sind, entscheidet in jedem Falle die Gemeindevertretung.

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 B Bau G vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) und § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B Bau G vom 20.5.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit §§ 5 u. 51 H G in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (BGBl. I. S. 429 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der ~~Stadtverordneten-Versammlung~~/Gemeindevertretung vom 10.10.1967 als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet zwischen der Eisenbahn Frankfurt ¹/m – Kronberg, der Schwalbacher Straße u. dem Erpthaler Weg in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

1) Die an den obengenannten Straßen liegenden Baugebiete sind entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet ausgewiesen.

2) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien.

3) Dachformen: Satteldächer und Flachdächer
Dachneigungen: Bei Satteldächern ca. 30° a.T.

4) Farbe der Dacheindeckung: Rotbraun

5) Nicht zulässig sind Gauben, Drempel (Kniestöcke) u. Zwerchgiebel

6) Die angegebenen Geschoßzahlen sind als Höchstgrenze anzusehen

Niederhöchstadt, den 16.10.1967

Bürgermeister — Gemeindevertreter — Vorsteher

Mit Verfg. v. 11. Dez. 1967
Bl. 3 v. com. Nr. 11 Bl. 3
Genehmigung
Ffm. den 11. Dez. 1967
Regierungspräsident
Im Auftrag

Bekanntmachung

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 B. Bau G. am 11. Dez. 1967 genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich u. wird gem. § 12 B Bau G in der Zeit vom 5.2.68 bis 19.2.68 zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Niederhöchstadt, den 23.1.1968

Bürgermeister — Gemeindevertreter — Vorsteher

Die Festlegungen der bereits bestehenden u. rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 2 B Bau G. u. treten nach §§ 173 u. 174 weitergeltenden Baufluchtpläne sowie in den vorliegenden Bebauungsplan, soweit diese nicht durch den aufgestellten Bebauungsplan geändert oder aufgehoben wurden, übernommen werden.
Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bebauungs- u. alle sonstigen weitergeltenden Baufluchtpläne mit Ausnahme des Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt.

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

a) Grenzen:
- Grenze zwischen Baugebiet u. Außengebiet
- Grenze des bestehende Straßenlinie
- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Grenze zwischen versch. Baugebieten

b) Baugebiete:
- WR II / o / GRZ 0,4 / GFZ 0,7 — Reines Wohngebiet, 2geschossig als Höchstgrenze, offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- WR II / o / GRZ 0,4 / GFZ 0,7 — Reines Wohngebiet, 2 geschossig als Höchstgrenze, offene Bauweise, nur Hausergruppen zulässig
- WA II / o / GRZ 0,4 / GFZ 0,7 — Allgemeines Wohngebiet, 2geschossig als Höchstgrenze, offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- WA II / o / GRZ 0,4 / GFZ 0,7 — Allgemeines Wohngebiet, 2geschossig als Höchstgrenze, offene Bauweise
- MI II / o / GRZ 0,4 / GFZ 0,7 — Mischgebiet, 2geschossig als Höchstgrenze, offene Bauweise
- WA III / o / GRZ 0,3 / GFZ 0,9 — Allgemeines Wohngebiet dreigeschossig als Höchstgrenze offene Bauweise

c) Gebäude:
- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- geplante Gebäudedarstellung durch Dachfirste
- V — Gebäude mit 4 Stockwerken
- 16 — Garagen oder Einstellplätze bestehend u. geplant
- Einstellplätze für Pkw.

d) Sonstiges:
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- 240,31 ü.NN. Str. — Höhenangabe für Oberkante Straße
- 239,75 KS — Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- P — Parkplatz
- 10 kV — Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifen u. Höhe der Spannung u. Angabe der Elektrizitätsges.
- Gasleitung — Gasfernleitung mit Schutzstreifen u. Angabe der Gaswerke
- 5,00 — 12,00 — Maßangaben
- R = 8 — R = 130 — Radienangaben bei Straßenabrundungen u. für im Bogen verlaufende Straßen
- 31 — Flurangabe
- 9 — Flurstücksangaben
- Bezifferung noch nicht benannter Straßen
- Bestehende u. geplante Trafostation
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten
- E – 10 kV — elektrische Hochspannungsfreileitung
- K – 10 kV — elektrisches Kabel

GEÄNDERT ☐ ERGÄNZT
Durch Bebauungsplan Nr.: 126, 203
Rechtskraft am:

Rechtskräftig am 18. Sep. 1970

Katasteramt 6231 Ffm.-Höchst Leverkusenstr. 54 Telefon: Nr. 3 30 48

Amtl. Bau Kat.-Nr. 35 10 05

Verviel fältigung nicht gestattet. Vervielfältigungsrecht beim Katasteramt

Rechtskraft: 12.3.1968 Amtlich geändert

Bebauungsplan Niederhöchstadt Plan Nr. 17

Neu 126 A